

**Beschlussvorlage**

**B-160/04-09/SR**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 05.04.2006

**Betreff:**

Aufhebung Beschluss B-91/04-09/SR vom 15.09.2005 Änderungsbedarf B-Plan Nr. 3 "Die Heinigte" in Genthin  
 Bauleitplanung der Stadt Genthin  
 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 3 "Die Herinigte" in Genthin, OT Parchen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**Status: öffentlich**

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Abstimmung</b>			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
11.05.2006	Ortschaftsrat Parchen				
18.05.2006	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses B –091/04-09/SR vom 15.09.2005 Änderungsbedarfs B-Plan Nr. 3 „Die Heinigte“ in Genthin, OT Parchen,
2. Der Bebauungsplan Nr.3 „Die Heinigte“ in Parchen wird entsprechend dem Planentwurf in der Fassung vom Februar 2006 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Gegenstand der Änderung ist die geringfügige Änderung des Geltungsbereiches unter Herausnahme der Grundstücke 180/1,180/2 und 180/3.
3. Der Änderungsentwurf wird mit der Begründung in der Fassung vom Februar 2006 gebilligt.
4. Gemäß § 13 Nr.2 BauGB ist die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Gemäß BauGB ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.

Sichtvermerk/Datum:  05.04.06	Turian		Bernicke
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

**Aufhebung des Beschlusses B-091/04-09/SR vom 15.09.2005**

Im Ergebnis einer Grundlagenermittlung wurde ein Beschluss gefasst, der den Änderungsbedarf des rechtskräftigen B-Plans begründet. Auf dieser Grundlage wurde der Träger öffentlicher Belange, der Landkreis Jerichower Land, bereits im Vorfeld beteiligt.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass der vorgelegte Entwurf dem § 1 BauGB widerspricht.

Damit ist dieser Beschluss nicht durchzusetzen und muss aus diesem Grund aufgehoben werden.

Ein Teil des beantragten Änderungsbereiches kann anerkannt werden und fließt somit in einen neuen Beschlussantrag ein.

**Anlass der B-Planänderung**

Die im Bereich der Änderung ausgewiesenen Bebauungsflächen sind ihrem Charakter nach städtebaulich in einem Entwicklungszustand, der eine weitere Sicherung durch einen Bebauungsplan überflüssig macht und es keinen Grund zur städtebaulichen Gestaltung nach BauGB mehr gibt.

**Ziel und Zweck der B-Planänderung**

In der Stadt Genthin, OT Parchen, existiert ein rechtskräftiger B-Plan, der die Sicherung des Plangebietes „Die Heinigte“ zum Inhalt hat.

Der Planbereich umfasst einen Teil vorhandener Straßenrandbebauung, die bereits vor der Planerstellung bestand und für die kein Planbedürfnis existiert und durch die nachfolgenden Bebauungen nunmehr ein Stand erreicht ist und damit kein weiterer städtebaulicher Handlungsbedarf mehr zu erkennen ist. Somit ergibt sich eine geringfügige Änderung des derzeitigen Geltungsbereiches durch die Herausnahme der Grundstücke 180/1, 180/2 und 180/3.

**Vereinfachtes Verfahren**

Die Änderung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Diese sind nicht berührt, weil die, dem Bebauungsplan zugrunde liegende Konzeption der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung durch die Änderung des Geltungsbereiches unangetastet bleibt. Der Baugebietscharakter bleibt erhalten.

1. Gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB kann den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden oder wahlweise die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB durchgeführt werden. Es wird die Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB empfohlen.

Gemäß § 13 Abs.2 Nr. 3 BauGB kann den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt werden. Es wird empfohlen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Rechtsgrundlage: BauGB.; GemO LSA

Anlagen: Planentwurf 2. Änderung B-Plan "Die Heinigte" und die Begründung zur 2. Änderung in der Fassung von März 2006

<b>Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-160/04-09/SR</b>			
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner			
<b>1. Ausgaben</b>			
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr		
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr		
	2006		
	2007 usw.		
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe			
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei			
<b>2. Auswirkungen auf:</b>			
a) Personalkosten			
b) Sachkosten			
c) zu erwartende Einnahmen			
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>			
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>			
	Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen der Kämmerei</b>			
Planbedarf wird im Bauamt erfüllt			
<b>6. Mitzeichnungen</b>			
Sachbearbeiter: Frau Jakob Datum            05.04.2006.....		Kämmerei Frau Fuhr Datum 05.04.06                   .....	